

# **Fragen und Anmerkungen der AGO zum Bericht „2. Zwischenbericht zur Fortschreibung der Projektablaufplanung zum Stand 31.03.2013“ von Arcadis Deutschland GmbH (Rahmenterminplan - RTP)**

## **1. Vorbemerkungen**

Die AGO begrüßt, dass vom BfS eine Projektablaufplanung verfolgt und in regelmäßigen Abständen oder aus bestimmtem Anlass aktualisiert wird. Im 2. Zwischenbericht zur Fortschreibung der Projektablaufplanung wird als Termin für den Beginn der Rückholung das Jahr 2033 genannt.

Dieser späte Termin überrascht, da in den Arbeitssitzungen der Workshops 2012 des BfS (Schachanlage Asse II: Fachworkshop zum Sachstand der Rückholung, 18. - 19.01.2012 in der Stadthalle Braunschweig und Fachworkshop Asse II: Beschleunigung Rückholung vom 24. - 25.09.2012 in der Lindenhalle Wolfenbüttel), die sich mit der Beschleunigung der Rückholung befassten, und weiteren Veranstaltungen stets deutlich darauf hingewiesen wurde, dass der Beginn der Rückholung so früh wie möglich angelegt sein muss. Diese Maxime war auch Grundlage der Änderung des § 57b AtG.

Das Jahr 2033 hält die AGO für den Beginn der Rückholung als entschieden zu spät und ist überzeugt, dass weitere Beschleunigungspotenziale vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund werden in diesem AGO-Papier Fragen zur Vorgehensweise und zu den Annahmen der Firma Arcadis formuliert. Die AGO schlägt vor, dass auf Grundlage dieser Fragen ein Austausch mit BfS und Arcadis im Rahmen einer AGO-Sitzung z. B. am 09.09.2013 erfolgt.

## **2. Methodische Kritik am Bericht von Arcadis**

Die AGO hält die bloße Aneinanderreihung der Teilprojekte (Maßnahmen) zu einem Rahmenterminplan im Sinne der angestrebten Beschleunigung für nicht zielführend. Die Definition eines Planungsziels (Beginn der Rückholung zu einem festgelegten Zeitpunkt) als Zeitvorgabe für die Planung der Einzelmaßnahmen wäre besser geeignet, um eine signifikante Reduktion des Zeitbedarfs zu erreichen.

Für die AGO sind weder der methodische Ansatz der Erstellung des Rahmenterminplans noch die dort ausgewiesenen Umsetzungszeiträume nachvollziehbar (Balkenplan, Anlage 1). Vermutlich sind dafür die fehlenden Zeitangaben im Netzplan und die nicht veröffentlichten Termini des BfS ursächlich. Dies macht auch eine Beurteilung der Auswirkungen von Beschleunigungen oder Verzögerungen von Teilprojekten auf den Zeitrahmen grundsätzlich schwierig.

Im Detail stellt sich der AGO die Frage nach der Rechtfertigung der Zeitdauern von Einzelprojekten. So sind z. B. aus dem Gewinnungsbergbau deutlich kürzere Ausführungszeiten für das Teufen von Schächten und die Herstellung von Grubenhohlräumen bekannt.

Die AGO sieht ein wesentliches methodisches Problem darin, dass bis heute keine ganzheitliche Konzeptplanung zur Rückholung vorliegt, also eine ingenieurmäßige Planung mit einer Planungstiefe, die es erlaubt, alle späteren Detailplanungen darauf aufzubauen. Dieses Defizit zeigt sich deutlich in den nachfolgenden Kritikpunkten bezüglich der Zeiträume der Einzelmaßnahmen.

Im Übrigen ist die Konzeptplanung auch im Rahmenterminplan (Anlage 1) nirgendwo zu erkennen, obwohl sie nicht nur Grundlage sondern auch ein wesentlicher Baustein für die Terminplanung ist.

### **3. Fragen**

#### Zur Zusammenfassung

In der Zusammenfassung wird als Termin für den Rückholungsbeginn das Jahr 2033 genannt, der eine Verkürzung um lediglich 3 Jahre bedeutet. Es wird auch noch der Hinweis gebracht (letzter Absatz), dass dieser Termin nur haltbar sei, wenn diese Beschleunigungspotentiale greifen. Die AGO fragt sich, ob hier auf weitere Verzögerungen bereits hingewiesen werden soll?

Wie gedenkt BfS das Greifen aller Beschleunigungspotentiale sicher zu stellen und was wird getan, um weitere Beschleunigungspotentiale zu erschließen?

#### Zu 4. Abbildung der Projektstruktur in der Terminplanung

Das Gesamtprojekt wird hier in 7 Teilprojekte untergliedert und durch Arbeitspakete unterlegt. Warum wird die in Kap. 4 gezeigte Gliederung der Projektstruktur nicht im Rahmenterminplan (Anlage 1) beibehalten?

Wie genau sind diese Arbeitspakete zeitlich und inhaltlich definiert und wie sind konkrete Überlegungen berücksichtigt wie z. B. zu:

- Arbeitsbereichen
- Abfallsortierung und Einbringung in Overpacks
- Ausschleusung aus radiologischen Kontrollbereichen und benötigte Untertage-Transportwege
- konkrete Bergungsgeräte und Sortiergeräte
- Funktionalität der Schleusen zwischen Strahlenschutz-zonen,
- den Transportmitteln und Transportwegen für gefüllte Overpacks, oder
- den radiologischen Luftfilteranlagen?

Gibt es innerhalb der BfS-Organisationsstruktur eine konkrete Zuweisung von Teilprojekten / Arbeitspaketen zu verantwortlichen Personen mit entsprechenden Aufgabenbeschreibungen und wie sieht diese aus?

Welche Controlling-Maßnahmen sind vorgesehen und wie soll die regelmäßige (auch öffentliche) Berichterstattung über Projektfortschritte gestaltet werden?

### Zu 5. Stand der Projektablaufplanung

Die Beschreibung des kritischen Pfades und die Angaben zu den darauf liegenden Vorgängen sind nicht nachvollziehbar. Bildet das Aufsetzen der Entwurfsplanung zur Rückholung auf den Ergebnissen der Faktenerhebung den kritischen Pfad (5.2 (Beschreibung des kritischen Pfades zum Beginn der Rückholung)) oder wurde diese Abhängigkeit der Planung nun aufgehoben, so dass die Planung sofort beginnen kann (7.2.2 (Sofortiger Beginn der Planung zur Rückholung))?

Obwohl die AGO davon ausgeht, dass eine Entkoppelung laut 7.2.2 realisiert werden soll, stellt sich die Frage, ob das BfS die Faktenerhebung in der bisher geplanten Form noch für erforderlich hält. Wie begründet z. B. das BfS die Dauer der Faktenerhebungsschritte und wie stellt sich das BfS den Ablauf und die Durchführung der Faktenerhebungsschritte 1 bis 3 detailliert vor?

Die AGO fragt sich hierzu: Von wie vielen Bohrungen welchen Typs (A, B, C ... nach BfS-Planung) wird nach aktuellem Planungsstand für die Faktenerhebung Schritt 1 für die Kammern 7/750 und 12/750 jeweils ausgegangen und wie sieht die Zeitbedarfsprognose jeweils für die verschiedenen Bohrungstypen aus?

Welche über die gegenwärtigen Annahmen hinausgehenden neuen Erkenntnisse erwartet das BfS aufgrund der Faktenerhebung Schritte 1 und 2 zu den Abfällen in den Kammern 7/750 und 12/750 und wie sollen diese Erkenntnisse auf die anderen Einlagerungskammern übertragen werden? Welchen zeitlichen Vorteil für den Rückholungstermin hat das Warten auf die Ergebnisse von Faktenerhebung Schritte 2 und 3 gegenüber einer sofortigen Planung nach dem worst-case-Prinzip?

Alle im Rahmenterminplan ausgewiesenen Arbeitspakete der vorbereitenden Maßnahmen (02-FE-1 bis 02-IN) sind im Jahr 2031 beendet. Die AGO stellt sich somit wiederum die Frage, weshalb der frühestmögliche Rückholungsbeginn auf das Jahr 2033 terminiert wurde?

### Zu 6. Detaillierte Darstellung von Änderungen

Welche Zeiten für die Verzögerungen wurden jeweils für 6.2.1 (Notfallvorsorge und Stabilisierung), 6.2.2 (Faktenerhebung) und 6.2.3 (Schacht 5) ermittelt und wie haben sich diese Zeiten zusammen und aufgrund welcher Randbedingungen auf den Zeitpunkt des Beginns der Rückholung ausgewirkt (2, 3, 4 oder 5 Jahre nach hinten verschoben)?

### Zu 7. Beschleunigungsmaßnahmen

Wie hängt der von Arcadis angeführte „Umgang mit Störfallplanungswerten in Lex Asse“ mit der Aufhebung des Junktims zwischen Faktenerhebung und Notfallvorsorgemaßnahmen zusammen und welche Auswirkungen hat dies auf die Terminplanung?

Angeblich sind Kosten als Kriterium im Zusammenhang mit der Beschleunigung der Rückholung analysiert worden (vgl. 7.1 (Umsetzung der Beschleunigungspotenziale)). Was war der Grund für diese Einbeziehung und welche Ergebnisse resultierten daraus?

Welche der Genehmigungsverfahren wurden als „unter Lex Asse fallend“ kategorisiert und ist deren Dauer von 6 Monaten im Einzelfall oder in Summe angesetzt?

Welcher Zeitgewinn ist jeweils für die Beschleunigungsmaßnahmen 7.2.2 (Sofortiger Beginn zur Planung der Rückholung) bis 7.2.7 (Lösen der Abhängigkeit zwischen Bergetechnik und Faktenerhebung) ermittelt worden und wie haben sich diese Zeiten aufgrund welcher Randbedingungen auf den Zeitpunkt des Beginns der Rückholung ausgewirkt?

„Der aktuellen Terminplanung liegt die Annahme zugrunde, dass das geplante Zwischenlager das gesamte Volumen des zu bergenden Materials aufnehmen kann, und die Konditionierung mit einem zeitlichen Nachlauf durchgeführt wird. Das heißt, dass die Rückholung zeitlich unabhängig von der Entwicklung der Konditionierungstechnik ist.“ (Arcadis, Kap. 7.2.6 (Lösen der Abhängigkeit zwischen Konditionierungstechnik und Rückholung)). Wenn diese Annahme von Arcadis zulässig sein soll, dann müsste das Zwischenlager trotzdem bei Beginn der Rückholung verfügbar sein und außerdem so ausgestattet werden, dass es auch die Anforderungen als Eingangslager für unkonditionierte Abfälle erfüllt, und zwar für das gesamte Abfallvolumen.

Die AGO fragt sich, ob die Standortfindung, Planung, Genehmigung, Bauausführung und Fertigstellung des Zwischenlagers und der Konditionierung (ggf. ohne Fertigstellung der Konditionierung) in dem Moment auf dem zeitkritischen Pfad für den Beginn der Rückholung liegen, wenn für die Planung, Genehmigung und Fertigstellung des Schachtes 5 ein Zeitraum deutlich unter 10 Jahren angesetzt wird, wie er beispielsweise im Kali-, Steinsalz- oder Uranerz-Bergbau üblich ist?

### Zu 8. Risiken

Aus Sicht der AGO beinhaltet ein effizientes Management von Terminrisiken mehr als nur das Anlegen und Fortschreiben einer Risikoliste. Die AGO bittet das BfS deshalb um die Definition der zu berücksichtigenden Risiken und die Darlegung von Details zum praktizierten Risikomanagement. Dies beinhaltet auch Angaben zur Beurteilung der Auswirkung der aufgeführten Risiken auf den zeitlichen Verlauf der Rückholung.

### Zu Anlage 1 (RAHMENTERMINPLAN ASSE II)

Die im Rahmenterminplan ausgewiesenen Zeitdauern von Arbeitspaketen oder -aufgaben sind, wie bereits eingangs erwähnt, wenig nachvollziehbar.

Im Detail stellen sich folgende Fragen:

- Wie ist der Zeitraum von 5 Jahren für die Planung des Schachtes 5 terminlich aufgeteilt?
- Wie ist die Dauer der Genehmigung von Schacht 5 hinterlegt?
- Warum ist die geplante Überlappung von Genehmigungsphase und Bauausführung AF (7.1) in der Tabelle in Anlage 1 nicht dargestellt (z. B. Schacht 5)?
- Wozu dient Faktenerhebung Schritt 3 noch nach Beendigung der Entwicklung der Bergungstechnik?

- Warum beginnt der Aufbau der neuen Infrastrukturbereiche erst 2023, wenn doch heute schon bekannt ist, dass die Infrastrukturräume auf 490 m desolat sind?
- Warum liegt Meilenstein 0009 (Beginn Öffnen) genau in der Mitte von Faktenerhebung Schritt 2?
- Warum liegt Meilenstein 0013 (Vorlage Ergebnisse Faktenerhebung Schritt 2) ca. 3 Jahre nach dem Ende von Faktenerhebung Schritt 2?
- Anscheinend enden Offenhaltung und Betrieb mit Ende des Jahres 2047. Die Rückholung der Abfälle läuft aber scheinbar über diesen Termin hinaus – wie erklärt sich das?

Arbeitsgruppe Optionen - Rückholung  
07.08.2013